



Informationen zum Betrieb von Geräten und Maschinen

Welche Geräte sind von den Regelungen betroffen?

Beim Einsatz von Geräten ist die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten.

Sie gilt für unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, von Baumaschinen, wie etwa Betonmischer und Hydraulikhämmer, über Bau- und Reinigungsfahrzeuge, darunter Transportbetonmischer und Kehrmaschinen, bis hin zu Landschafts- und Gartengeräten, wie Motorkettensägen, Laubbläser, Vertikutierer und Rasenmäher. Eine Übersicht aller Geräte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, ist im Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung definiert.

Alle diese Produkte müssen beim Inverkehrbringen mit einer Kennzeichnung versehen sein, auf der die Hersteller den Schalleistungspegel angeben, der garantiert nicht überschritten wird. Bestimmte Geräte- und Maschinenarten müssen zusätzlich Geräuschgrenzwerte einhalten, die in der europäischen Richtlinie genau geregelt sind. (Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)

Welche Vorschriften sind beim Betrieb von Geräten und Maschinen zu beachten?

In der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind die zulässige Betriebszeiten festgelegt.

Diese gelten für folgende sensible Bereiche:

- reine, allgemeine und besondere Wohngebiete
- Kleinsiedlungsgebiete
- Sondergebiete, die der Erholung dienen
- Kur- und Klinikgebiete
- Gebiete für die Fremdenbeherbergung
- Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten

Geräte und Maschinen dürfen hier zwischen 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen im Freien nicht betrieben werden.

Welche zusätzlichen Beschränkungen sind zu beachten?

Besondere Regelungen gelten zusätzlich für folgende Geräte:

- Freischneider
- Grastrimmer/Graskantenschneider
- Laubbläser
- Laubsammler



Diese dürfen in den vorgenannten sensiblen Bereichen ausschließlich

**werktags nur in der Zeit
und in der Zeit**

**von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr
von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr**

betrieben werden. (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).

Ausgenommen hiervon sind Geräte und Maschinen für die das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

Leise Elektro- oder Akkugeräte, die mit dem EU-Umweltzeichen versehen sind, fallen nicht unter die Lärmschutzverordnung.

Das EU-Umweltzeichen ist an einer symbolisierten Pflanze mit EU-Sternen erkennbar.



Quelle: Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens

Die Nutzung solcher Gartengeräte ist an allen Werktagen zwischen 7 und 20 Uhr zulässig.

Für wen gelten diese Vorschriften?

Privatpersonen, Kleingärtner, Grundstücks- und Hauseigentümer sowie Gewerbetreibende wie beispielsweise Garten- oder Hausmeister-Services.

Wann findet diese Verordnung keine Anwendung?

In Bereichen wie Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten gelten diese Einschränkungen nicht.

Gibt es Ausnahmen?

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Betriebszeitbeschränkungen zulassen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung kann bei der Unteren Immissionsschutzbehörde beantragt werden. Der Zulassung bedarf es nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.